

# Jugendordnung

(JO)

Schleswig-Holsteinischer Dartverband e. V.

(SHDV)

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name	Seite 3
§ 2 Zweck / Aufgaben	Seite 3
§ 3 Mitglieder	Seite 3
§ 4 Organe	Seite 3
§ 5 Jugendvollversammlung	Seite 4
§ 6 Jugendvorstand	Seite 5
§ 7 Jugendkasse	Seite 5

## § 1 Name

Die Jugendorganisation im SHDV trägt den Namen „Jugendclub im SHDV“.

## § 2 Zweck/Aufgaben

Der Jugendclub im SHDV sichert Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen im SHDV und trägt durch eigenverantwortliche und selbstständige Führung und Verwaltung zur Förderung des Jugendsports und zur Persönlichkeitsbildung der Jugendlichen bei.

## § 3 Mitglieder

- a) Mitglieder des Jugendclubs sind alle jugendlichen Mitglieder im SHDV.
- b) Jugendliche im Sinne der JO SHDV sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

## § 4 Organe

Organe des Jugendclubs sind

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendvorstand
- c) der Landesjugendwart

## § 5 Die Jugendversammlung

### a) Zusammensetzung

Die Jugendversammlung besteht aus

- dem Jugendvorstand
- den jugendlichen Mitgliedern
- dem Landesjugendwart.

Sie ist das oberste Organ des Jugendclubs.

### b) Aufgaben

Die Jugendversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der jugendlichen Mitglieder, insbesondere über solche, die

- die JO SHDV betreffen,
- die Wahl des Jugendvorstandes
- die Entlastung des Jugendvorstandes;
- Anträge zur Vorlage beim Vorstand, Präsidium, Gesamtvorstand oder der Delegiertenversammlung des SHDV
- Aufstellung des Jugendetats im Haushaltsplan des SHDV.

Die Jugendversammlung ist mindestens einmal jährlich mit einer Frist von mindestens einem Monat durch den Landesjugendwart einzuberufen.

### c) Wahlen, Abstimmungen, Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen ab der Vollendung des siebenten Lebensjahres bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres. Jeder in der Versammlung anwesende Jugendliche hat eine Stimme. Die Jugendversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, welche die Jugendordnung ändern sollen, bedürfen der Genehmigung der Delegiertenversammlung. Die Versammlungsleitung obliegt dem Landesjugendwart.

Im Übrigen gilt die GO SHDV.

## § 6 Der Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden und
- dem Protokollführer.

Der 1. Vorsitzende ist zugleich Landesjugendsprecher.

## § 7 Die Jugendkasse

1. Die Jugendkasse führt der Landesjugendwart. Zahlungen erfolgen nach Anweisung durch den Vorstand des SHDV. Der Jugendclub ist in der Verwendung seiner Mittel frei, sie dürfen aber ausschließlich satzungsgemäß und für Zwecke der Jugendarbeit verwendet werden.

### 2. Aufwandsentschädigung

Der Landesjugendwart hat keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung aus der Jugendkasse, es sei denn, dass diese im Haushaltsplan im Jugendetat bereits erfasst worden sind. Der Ansatz des Haushaltsplanes darf dann jedoch nicht überschritten werden, ein Nachschuss des SHDV findet nicht statt und es besteht kein Anspruch nach der RKO SHDV.